OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602240/5/KLi/Bb

Datum:
Linz, 30. März 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. R G, vertreten durch die x Rechtsanwälte OG, M, L, vom 29. Dezember 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2017, GZ: VStV/916301433048/2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. R G (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 4. Dezember 2017, GZ: VStV/916301433048/2016, vor, er habe es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich - SVA 1, auf ihr schriftliches Verlangen vom 25. Jänner 2017, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem ggst. Kennzeichen am 27. September 2016 um 01:46 Uhr in 4030 Linz, Flötzerweg x, auf einem Gehsteig zum Halten/Parken abgestellt hat, obwohl dies verboten ist (§ 8 Abs. 4 StVO). Die bekanntgegebene Auskunftsperson habe die geforderte Auskunft nicht erteilt. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 60 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 30 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2017 im Wege seiner Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde.

Zusammengefasst bringt er im Wesentlichen vor, eine korrekte Auskunft erteilt zu haben. Herr R habe ihm die bekanntgegebene Anschrift als Wohnadresse mitgeteilt und sei er daher von deren Richtigkeit ausgegangen. Es mag sein, was ihm zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung aber nicht bekannt war, dass dieser an der angegebenen Adresse nicht offiziell gemeldet, die Adresse von der tatsächlichen abweiche oder er verzogen sei. Zum Beweis dafür, dass die bekanntgegebene Adresse richtig war, beantragt der Beschwerdeführer die neuerliche Einvernahme der Mutter des von ihm benannten Auskunftspflichtigen sowie dessen Vater und Schwestern.

Der Beschwerdeführer vermeint überdies, der Tatvorwurf sei ihm falsch angelastet worden und das vorliegende Straferkenntnis sei unzureichend und falsch begründet worden. Die Behörde habe sich lediglich auf die Aussagen der Mutter des Herrn R gestützt, wobei es aber nicht auszuschließen sei, dass deren Sohn nach Österreich reist ohne seine Mutter davon zu verständigen.

Darüber hinaus verweist der Beschwerdeführer auf § 11 ZustG (Zustellungen im Ausland) und bringt vor, aufgrund des Akteninhaltes nicht überprüfen zu können, ob eine gesetzmäßige Zustellung im gegenständlichen Verfahren zu seinem Nachteil erfolgt sei.

Er rügt außerdem die Strafbemessung und behauptet das Vorliegen einer Ermessensüberschreitung durch die belangte Behörde. Er führt diesbezüglich aus, nicht bloß zwei, sondern fünf Kinder zu haben, für die er sorgepflichtig sei.

Von mehreren einschlägigen Vorstrafen sei ihm nichts bekannt. Auch das Ermessen bei der Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe habe die Behörde rechtswidrig ausgeübt, da die Ersatzfreiheitsstrafe vielmehr mit 30 anstatt 60 Stunden hätte festgesetzt werden müssen.

Der Beschwerdeführer beantragt der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen bzw. die verhängte Strafe angemessen herabzusetzen.

Jedenfalls aber möge eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/916301433048/ 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Zudem hat das Gericht am 6. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung ist ein Rechtsvertreter der Kanzlei des Beschwerdeführers ladungsgemäß erschienen. Sowohl ein Vertreter der belangten Behörde als auch der Beschwerdeführer selbst haben an der Verhandlung nicht teilgenommen.

II.2. Anlässlich der Verhandlung wurde der Akteninhalt verlesen, die Sach- und Rechtslage erörtert und der Rechtsvertreter zum Sachverhalt gehört und befragt.

Auf eine Verkündungstagsatzung hat der Rechtsvertreter ausdrücklich verzichtet.

II.3. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.3.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Pkw, Ford Galaxy, mit dem Kennzeichen x. Laut entsprechender Polizeianzeige war dieses Fahrzeug am 27. September 2016 um 01:46 Uhr in Linz, Flötzerweg x, verbotenerweise am Gehsteig zum Halten/Parken abgestellt.

Die deshalb verhängte Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht, weshalb sodann seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 25. Jänner 2017, GZ: VStV/916301433048/2016, an den nunmehrigen Beschwerdeführer eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG abgefertigt wurde.

Hierauf folgte unter Verwendung des beiliegenden Formulars mit 3. Februar 2017 fristgerecht die Mitteilung, dass Herr R R, wohnhaft in x USA, die Auskunft erteilen könne.

Die belangte Behörde veranlasste daraufhin mit Verfahrensanordnung vom 13. Februar 2017, GZ: VStV/916301433048/2016, den Beschwerdeführer zu näheren Angaben zu der genannten Person, woraufhin er mit Eingabe vom 10. März 2017 auf die gestellten Fragen wie folgt antwortete:

„1. In welcher Beziehung steht die angegebene Auskunftsperson zu Ihnen als Zulassungsbesitzer?
Freund
2. Wann ist diese Person nach Österreich ein- und wieder abgereist?
September 2016 – Oktober 2016
3. Wo hat sie sich in Österreich aufgehalten und war sie polizeilich gemeldet?
bei einem Familienmitglied, unbekannt
4. Wo und wann wurde das Fahrzeug zur betreffenden Fahrt übergeben? Ziel und Zweck der Fahrt?
26.9.2016 in Linz, M, Nutzung des Fahrzeuges im Zuge des Linz-Aufenthaltes
6. Wann und wo wurde die Auskunftsperson geboren?
in Linz, x.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In weiterer Folge vernahm die belangte Behörde die Mutter der vom Beschwerdeführer benannten Auskunftsperson, Frau H R, als Zeugin. Diese gab auf Befragen zu Protokoll, einen sehr guten, aber leider seltenen Kontakt zu ihrem Sohn R R zu haben. Meistens würden sie nur miteinander telefonieren. Das letzte Mal sei ihr Sohn vor fünf Jahren (im Jahr 2012) in Österreich gewesen. Als seine Mutter könne sie es ausschließen, dass er seitdem nochmals in Österreich aufhältig war. Schließlich würde er für die Dauer eines Aufenthaltes bei ihr wohnen. Es sei unmöglich, dass sich ihr Sohn im Herbst 2016 in Österreich befunden, geschweige denn sich in Österreich ein Fahrzeug von jemanden ausgeborgt habe.

Als weitere im Inland lebende Verwandte nannte die Zeugin den Vater H-P R und die beiden Schwestern W R (wohnhaft in Wien) und A R (wohnhaft in Bad Leonfelden).

Mit Schreiben und E-Mail vom 2. August 2017 führte die belangte Behörde eine Anfrage bei der auskunftspflichtigen Person durch und ersuchte um Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers. Ein Zustellnachweis bzw. eine Rückmeldung langte bei der Behörde jedoch bislang nicht ein.

Die nachfolgende Aufforderung zur Rechtfertigung mit dem Tatvorwurf der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG, datiert mit 21. August 2017, GZ: VStV/916301433048/2016, blieb vom Beschwerdeführer letztlich unbeantwortet, weshalb in der Folge das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen wurde.

II.3.2. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass die belangte Behörde als auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits im nahezu gleich gelagerten Verfahren zu GZ: LVwG-602239-2018 mit der vom Beschwerdeführer benannten Auskunftsperson R R in Kontakt zu treten versucht hatte, dies aber ebenfalls erfolglos blieb.

II.4. Beweiswürdigung:

II.4.1. Der Umstand, dass sich eine behördliche als auch gerichtliche Korrespondenz mit der vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Auskunftsperson offenkundig als unmöglich darstellt, führt zwangsläufig zu der zentralen Frage, wie es der Beschwerdeführer zu Wege bringt, mit dieser Person zu verkehren. Die genannte Auskunftsperson muss schließlich irgendwie Kenntnis davon erlangen, wer mit dem auf den Beschwerdeführer in Österreich zugelassenen und gelenkten Fahrzeug gerade unterwegs ist bzw. war, da er sonst die Auskunft von vornherein niemals erteilen könnte. Ein Überblick über den Benutzerkreis des Fahrzeuges von Florida aus, ist für die vermeintlich auskunftspflichtige Person völlig ausgeschlossen. Dieser Faktor bewirkt als Folge, dass das Beschwerdevorbringen in höchstem Maße an Unglaubwürdigkeit leidet.

Durch die Benennung eines ganz offenkundig unrichtigen Auskunftspflichtigen fällt die Auskunftspflicht wiederum auf den Zulassungsbesitzer zurück, weshalb die Schlussfolgerung der belangten Behörde nachvollziehbar ist, dass er durch die Nennung des R R seine Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

Bei der Benennung einer auskunftspflichtigen Person durch den Zulassungsbesitzer ist naturgemäß vorausgesetzt, dass die Auskunft richtig und vollständig ist, ansonsten der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt ist (VwGH 3. September 2002, 2002/03/0012).

Der Beschwerdeführer kann von vornherein nicht ohne weiteres annehmen, die belangte Behörde würde es dabei belassen, eine benannte auskunftspflichtige Person ohne irgendeine Überprüfung in diese Richtung zur Kenntnis zu nehmen, sondern dass jedenfalls im Rahmen des Beweisverfahrens der Versuch unternommen werden würde, die entsprechenden Angaben zu verifizieren. Diese Annahme gilt ganz besonders dann, wenn eine Person namhaft gemacht wird, die von F aus Auskünfte über ein in Österreich zum Verkehr zugelassenes und verwendetes Fahrzeug machen soll.

Beweiswürdigend ergibt sich somit vorliegend, dass zwar von der Existenz des R R und seiner Bekanntschaft mit dem Beschwerdeführer ausgegangen werden kann, allerdings ist dieser für Lenkerauskünfte das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers betreffend nicht erreichbar. § 103 Abs. 2 KFG schützt aber gerade das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434).

Dadurch, dass der vermeintliche Auskunftspflichtige von der belangten Behörde zu keiner Stellungnahme im Hinblick auf den Lenker zum Vorfallszeitpunkt veranlasst werden konnte, zumal er nicht erreichbar war, wurde dem Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG diametral entgegen gewirkt.

Zudem trifft einen Zulassungsbesitzer ein erhöhter Erklärungsbedarf, wenn er als Auskunftspflichtigen eine Person namhaft macht, die ihren Wohnsitz tausende Kilometer vom Zulassungsort des entsprechenden Kraftfahrzeuges hat. Hier muss sich der Zulassungsbesitzer, wenn diese Person dann nicht erreicht werden kann, vorhalten lassen, dass er den Umstand, dass diese Person auch tatsächlich entsprechend Auskünfte erteilen kann, nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. In diesem Fall trifft dann die – gesetzlich ohnehin ihn primär treffende – Auskunftspflicht wiederum den Zulassungsbesitzer (VwGH 3. September 2003, 2002/03/0012; 27. Juni 1997, 97/02/0249).

Die belangte Behörde kann sich vorliegend auch zugutehalten, dass sie hinreichende Versuche unternommen hat, die Angaben des Beschwerdeführers zu verifizieren (VwGH 23. Jänner 2009, 2008/02/0030).

II.4.2. Das erkennende Gericht war im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestrebt, die Angaben des Beschwerdeführers näher zu hinterfragen. Der vom Beschwerdeführer zur Verhandlung entsandte Vertreter konnte jedoch keine Angaben machen wie und welche Vereinbarungen bei der Fahrzeugüberlassung mit der vermeintlichen Auskunftsperson getroffen wurden,

noch wo und wie das Fahrzeug tatsächlich übergeben worden sein soll. Der Beschwerdeführer konnte dazu nicht befragt werden, da er der Verhandlung fernblieb. In dem er zur Verhandlung nicht erschienen ist, hat er sich seiner Rechte begeben, die für seinen Standpunkt sprechenden Fakten und Tatsachen glaubhaft darzustellen. Der Beschwerdeführer hat letztlich keinen einzigen Beweis vorgelegt, der zumindest glaubhaft macht, dass die von ihm angegebene Auskunftsperson sich zum angefragten Zeitpunkt am 27. September 2016 tatsächlich in Österreich, genau genommen in Linz aufgehalten noch darüber hinaus, dass das Kraftfahrzeug an diese Person überlassen wurde.

Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen eine Entlastung hinsichtlich des Tatvorwurfes herbeizuführen.

Die grundlose Verweigerung der Mitwirkung der Herstellung eines Kontaktes zwischen der Behörde und der angegebenen Person berechtigt in der Regel zur Annahme, die erteilte Lenkerauskunft sei unrichtig (vgl. z. B. VwGH 19. April 1989, 88/02/0210).

Dem Antrag auf Zeugeneinvernahme der in Österreich lebenden Verwandten des R R (Mutter, Vater und zwei Schwestern) zum Beweis dafür, dass die bekannt gegebene Adresse richtig war, war nicht zu entsprechen, da die Adresse selbst unstrittig ist.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.2. Im Hinblick auf die Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung (vgl. II.4.) besteht für das erkennende Gericht kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Verwendung seines Pkw am 27. September 2016 tatsächlich eine unrichtige Auskunft erteilt hat.

Sofern er den Tatvorwurf als nicht korrekt erachtet, genügt ein Verweis auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1994, 94/02/0140 sowie vom 18. Oktober 1989, 89/02/0105, wonach hinsichtlich der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG die Tatanlastung reicht, dass die begehrte Auskunft unterlassen wurde. Dass die Auskunft unrichtig war und welchen Wortlaut diese Auskunft hatte, muss im Spruch nicht enthalten sein. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG steht daher zweifellos fest.

III.3. Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Eine das Verschulden ausschließende Entlastung ist dem Beschwerdeführer aber nicht gelungen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher – zumindest - von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht u.a. für Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

III.4.2. Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochen gebliebener Schätzung durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.500 Euro. Er ist selbständiger Rechtsanwalt und Gründungsmitglied der ihn vertretenden Rechtsanwaltskanzlei. Er ist sorgepflichtig für fünf Kinder und seine Ehefrau.

Strafmildernd ist kein Umstand zu werten, straferschwerend ist – bezogen auf die Tatzeit - eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe nach § 103 Abs. 2 KFG zu berücksichtigen.

III.4.3. Der Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG, der dem Beschwerdeführer als erfahrener Parteienvertreter als bekannt vorausgesetzt werden kann, liegt im Interesse des Rechtsgutes „Verkehrssicherheit“ in der umgehenden Ausforschung von Tätern im Straßenverkehr. Dafür hat der Bundesverfassungsgesetzgeber einen Teil der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben, um klarzustellen, dass allfällige Verweigerungsrechte jedenfalls in den Hintergrund zu treten haben. Entsprechende Übertretungen sind daher nicht mit bloßen „Bagatellstrafen“ abzutun.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253, 22. März 2000, 99/03/0434).

III.4.4. Der Beschwerdeführer hat mit seiner beharrlichen Vorgangsweise, indem er eine unzutreffende Person als Auskunftspflichtigen benannt hat, dieser Bestimmung diametral völlig entgegen gewirkt. Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

In Anbetracht dessen kann das Landesverwaltungsgericht Oberöserreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro beträgt lediglich 6% der Maximalstrafdrohung, sodass selbst unter Berücksichtigung von Sorgepflichten für fünf Kinder eine Herabsetzung der Strafe nicht in Erwägung gezogen werden kann. Vom Beschwerdeführer muss aufgrund seiner beruflichen Stellung und Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne

weiteres in der Lage ist. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch eine vorschriftsmäßige Lenkerauskunft ohne weiteres vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere einschlägige Verfahren betreffend den Beschwerdeführer anhängig waren bzw. sind (etwa LVwG-601707, LVwG-601952, LVwG-601962, LVwG-602239, LVwG-602270), in welchen der Beschwerdeführer immer wieder vermeintlich auskunftspflichtige Personen für sein Kraftfahrzeug namhaft gemacht hat bzw. macht, welcher Umstand darauf hindeutet, dass er offenkundig schon eine gewisse standardisierte Vorgangsweise pflegt.

III.4.5. Sofern der Beschwerdeführer noch vorbringt, die Ersatzfreiheitsstrafe hätte statt mit 60 Stunden vielmehr mit 30 Stunden festgesetzt werden müssen, muss ihm entgegnet werden, dass, gemessen an der Strafobergrenze (VwGH 24. April 2008, 2007/07/0076) im konkreten Fall der „Umrechnungsschlüssel“ von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Euro = 1 Stunde beträgt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht bei einer Geldstrafe von 300 Euro eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden festgesetzt.

III.4.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer